Bartmann Annika

Von: Brinkmann, Dominik (GDKE) <Dominik.Brinkmann@gdke.rlp.de> im Auftrag von Geschaeftsstelle Praktische Denkmalpflege (GDKE) <Geschaeftsstelle-praktischeDenkmalpflege@gdke.rlp.de>
Gesendet: Montag, 15. Juni 2026 15:20
An: Anne Bernhardt
Betreff: AW: Ortsgemeinde Dietrichingen - Bebauungsplan "Agri-PV-Solarpark beim Kirschbacher Hof" - Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Bernhardt,

wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 01.06.2026 und die Beteiligung unserer Behörde gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz gemäß § 1 Abs. 3 im vorliegenden Vorhaben.
Aus Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege sind die denkmalpflegerischen Belange betroffen: Im Bereich des Vorhabens befinden sich **keine** bislang bekannten Standorte der Baulichen Gesamtanlage (§ 5 Abs. 2 DSchG) „Westwall und Luftverteidigungszone West“. Allerdings liegt das Planungsgebiet in der Nähe zahlreicher Westwall-Anlagen. Daher gehen wir begründet davon aus, dass bislang unbekannte Bestandteile des Westwalls vorhanden sein können.

Die Bestandteile des Westwalls sind gem. § 10 DSchG in die Denkmalliste eingetragen und daher nach § 8 Abs. 1 DSchG als geschützte Kulturdenkmäler anzusehen. Veränderungen an Kulturdenkmälern oder in deren Umgebung bedürfen gem. § 13 DSchG im Vorfeld der Maßnahme der Abstimmung mit den Denkmalbehörden – der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde sowie der Denkmalfachbehörde – und sind denkmalrechtlich von der Unteren Denkmalschutzbehörde zu genehmigen.
Gemäß § 2 Abs. 3 DSchG sind Gemeinden, Gemeindeverbände und alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts verpflichtet, bei ihren Maßnahmen und Planungen, insbesondere bei der Bauleitplanung, die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.
Laut § 9 Abs. 6 BauGB sind Kulturdenkmäler in den Bebauungsplan durch entsprechende Kennzeichnung in der Planurkunde zu übernehmen und nachrichtlich in der schriftlichen Begründung aufzuführen. **Der Hinweis auf den Genehmigungsvorbehalt gemäß § 13 DSchG RLP ist als Rechtsgrundlage im Planungsbeschluss aufzuführen.**
Die Denkmalkartierung der Westwall-Anlagen umfasst alle derzeit bekannten Denkmalbestandteile. Daher gilt für weitere Bestandteile eine begründete Vermutung des Kulturdenkmals. Bei Bodeneingriffen ist daher auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten. Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmitteln durch eine Fachfirma erfolgen sollte, muss diese genehmigt werden und hat ihre Befundergebnisse den zuständigen Denkmalbehörden (Direktion Landesdenkmalpflege, Direktion Landesarchäologie, Untere Denkmalschutzbehörde) zur Verfügung zu stellen.
Die Bodeneingriffe zur Erkundung der Befundergebnisse sind unter fachlicher Begleitung der GDKE, Direktion Landesarchäologie durchzuführen. Die Fundgegenstände sind ebenfalls den Denkmalfachbehörden zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.
Grundlegende Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf bestehen nicht. Etwaige Prospektionen sind unter fachlicher Begleitung der Direktion Landesarchäologie vorzunehmen. Solange die genannten Punkte eingehalten werden, erheben wir seitens der Direktion Landesdenkmalpflege keine Einwände.

<u>Hinweis zu unerkannten Kulturdenkmälern und Kleindenkmälern:</u>
Im Rahmen des Planungsverfahren ist zu berücksichtigen, dass sich im Planungsgebiet gemäß DSchG RLP §§ 3, 4 und 5 bislang unerkannte Kulturdenkmäler befinden können, beispielsweise Kleindenkmäler und Grenzzeichen (u.a. Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfelsen, Menhire). All diese genannten Kleindenkmäler sind prinzipiell in situ zu belassen.
Insbesondere Grenzzeichen können noch heute eine historische oder noch immer bestehende Grenzlinie dokumentieren bzw. als ein Bestandteil eine noch aus mehreren tradierten Grenzzeichen bestehende historische Grenzlinie überliefern.

Sollten daher im Rahmen von Maßnahmen und Bauausführungen Kleindenkmäler, Grenzzeichen wie Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfelsen, Menhire oder Ähnliches im Planungsgebiet vorgefunden und festgestellt werden, ist die Denkmalfachbehörde – Direktion Landesdenkmalpflege und Direktion Landesarchäologie der GDKE – von diesen und Ihrem Standort sofort in Kenntnis zu setzen, die Kulturdenkmäler sind in situ zu belassen und bei erforderlicher Veränderung gemäß § 13 DSchG das weitere Vorgehen in jedem Einzelfall mit den Denkmalbehörden, hier der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und den o.g. Denkmalfachbehörden umgehend und im Vorfeld der Veränderungen abzustimmen.
Dieser Hinweis auf den Genehmigungsvorbehalt ist als Rechtsgrundlage im Planungsbeschluss aufzuführen und denkmalrechtlich zu genehmigen.

Hinweis zu den Stellungnahmen der GDKE:
Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Stellungnahmen anderer Direktionen und Stellen der GDKE sind gesondert einzuholen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
i.A.

Dominik Brinkmann

Dominik Brinkmann
Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege
Direktion Landesdenkmalpflege

GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE
RHEINLAND-PFALZ

Hausanschrift
Schillerstraße 44
55116 Mainz

Postanschrift
Postfach 2011
55011 Mainz

06131 / 2016-223
geschaeftsstelle-praktischedenkmalpflege@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

Von: Anne Bernhardt <bernhardt@jestaedt-partner.de>
Gesendet: Montag, 1. Juni 2026 14:10
An: anlagenschutz@dfs.de; Dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com; Sb1-ffm-sbr@eba.bund.de; info@zspnv-sued.de; lbm@lbm.rlp.de; luftverkehr@lbm.rlp.de; Fu-wes-nl.-mt-strassenverwaltung@autobahn.de; lbm@lbm-kaiserslautern.rlp.de; umwelt@lksuedwestpfalz.de; kontakt@nabu-rlp.de; mainz@gnor.de; info@bund-rlp.de; info@natur-umwelt.de; info@ljv-rlp.de; info@naturfreunde-rlp.de; nabu.zweibruecken@nabu-rlp.de; kontakt@pollichia.de; info@lfvrlp.de; Forstamt.westrich@wald-rlp.de; poststelle@sgdsued.rlp.de; holz@eifelverein.de; info@pfaelzerwald.bv-pfalz.de; e.schwarz@vgzwland.de; Externe-planungen_kreuzungen@pfalzwerke-netz.de; info@pfalzgas.de; Referat32@sgdsued.rlp.de; kontakt@stadtwerke-zw.de; bauen@lksuedwestpfalz.de; info@ubzzw.de; bs.idar-oberstein@fbg.de; planauskunft@creos-net.de; leitungsauskunft@amprion.net; info@hwk-pfalz.de; service.ps@pfalz.ihk24.de; dlr-westpfalz@dlr.rlp.de; raumordnung@lwk-rlp.de; rv.pirmasens@bistum-speyer.de; va.zweibruecken@evkirchepfalz.de; referat23@sgdsued.rlp.de; poststelle@add.rlp.de; bauen@lksuedwestpfalz.de; landesplanung@lksuedwestpfalz.de; Geschaeftsstelle Praktische Denkmalpflege (GDKE) <geschaeftsstelle-praktischeDenkmalpflege@gdke.rlp.de>;

Geschaeftsstelle Praktische Denkmalpflege (GDKE) <geschaeftsstelle-praktischeDenkmalpflege@gdke.rlp.de>; Landesarchäologie / Erdgeschichte (GDKE) <erdgeschichte@gdke.rlp.de>; pgw@westpfalz.de; poststelle@sgdsued.rlp.de; Archaeologie Speyer, (GDKE) <landesarchaeologie-speyer@gdke.rlp.de>; postfach.kaiserslautern@lbbnet.de; office@lgb-rlp.de; Koordinierung.pti11@telekom.de; vermka-wpf@vermkv.rlp.de; toeb.rp@bundesimmobilien.de; poststelle@fa-ps.fin-rlp.de; baiudbwtoeB@bundeswehr.org; pb24.toeb@dwd.de; stellungnahmen@saarpfalz-kreis.de; nadine.walter@zweibruecken.de; info@pirmasens-land.de; stadtplanung@pirmasens.de; stadtplanung@zweibruecken.de; info@vgtw.de; info@vgbm.de; info@vgzwland.de
Cc: Andreas Jestaedt <jestaedt@jestaedt-partner.de>; Bartmann Annika <a.bartmann@vgzwland.de>
Betreff: Ortsgemeinde Dietrichingen - Bebauungsplan "Agri-PV-Solarpark beim Kirschbacher Hof" - Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ortsgemeinde Dietrichingen hat in ihrer Sitzung am 28.04.2026 die öffentliche Auslegung des im Betreff genannten Bebauungsplans beschlossen.
Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch geben wir Ihnen im Auftrag der Ortsgemeinde Dietrichingen die Gelegenheit, zu dem Entwurf des Bebauungsplans "Agri-Photovoltaik Solarpark beim Kirschbacher Hof" Stellung zu nehmen. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung, den Textlichen Festsetzungen, der Begründung mit integriertem Umweltbericht sowie fünf Anlagen kann ab dem 08.06.2026 auf der Homepage der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land unter folgender Adresse abgerufen werden: **https://www.vgzwland.de/verwaltung-gemeinden/verbandsgemeinde/bauen-und-wohnen/bauleitplanverfahren/**

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Agri-PV Solarparks auf einer ca. 54,4 ha großen Fläche im Gemeindegebiet geschaffen werden. Hierzu sieht der Bebauungsplan die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaik“ vor.

Wir bitten Sie, den Planentwurf auf die Berücksichtigung Ihrer Belange zu prüfen und uns etwaige Anregungen bis zum 08.07.2026 (einschließlich) schriftlich mitzuteilen (vorzugsweise per Email).

Sofern keine Stellungnahme innerhalb der genannten Frist abgegeben wird, gehen wir davon aus, dass Ihre Belange durch die Planung nicht berührt werden.

--

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anne Bernhardt

JESTAEDT + PARTNER
Büro für Raum- und Umweltplanung
55130 Mainz · Göttelmannstr. 13B
Tel.: 06131.90 568 63
www.jestaedt-partner.de